

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Jessica Miriam Schülke, Dennis Jahn und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Stand der geplanten Erbpachtsteigerungen der Klosterkammer Hannover**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Jessica Miriam Schülke, Dennis Jahn und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 08.01.2026 - Drs. 19/9546,  
an die Staatskanzlei übersandt am 12.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 26.01.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die 1818 gegründete Klosterkammer Hannover ist eine Sonderbehörde des Landes Niedersachsen, die der Rechts- und Dienstaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) untersteht. Die Klosterkammer leistet die Stiftungsaufsicht und operative treuhänderische Verwaltung für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK). Nachdem die Klosterkammer im vergangenen Jahr ihre Erbpachtnehmer über geplante Erhöhungen der Erbpachtzinsen informierte, haben die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Entschließungsantrag eingebracht, der eine Deckelung des Erbbauzinsanstiegs bezweckt sowie neue Verwaltungsvorschriften, haushaltrechtliche Rahmenbedingungen und ein neues Fachgremium außerhalb oder innerhalb der Klosterkammer fordert.<sup>1</sup> Wie die Landesregierung auf Anfrage der Fraktion der AfD mitteilte<sup>2</sup>, haben sich MWK und Klosterkammer zu Änderungen bei der Berechnung von Erbbauzinsen abgestimmt; ein Konzept der Klosterkammer liegt dem MWK und dem Finanzministerium (MF) zur Zustimmung vor.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 06.02.2026 wird die Landesregierung zum Entschließungsantrag 19/8949 „Für ein faires Erbbaurecht als Grundlage bezahlbaren Wohnens“ im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung mündlich unterrichten und auf die Forderungen des Entschließungsantrag eingehen.

Derzeit befindet sich die Landesregierung in Abstimmung zur Unterrichtung.

- 1. Wie positioniert sich die Landesregierung, vertreten durch MWK und MF, zu dem Zinsberechnungskonzept der Klosterkammer und zu dem Verhandlungsprozess zwischen Klosterkammer, Kommunen und Erbpachtnehmern hinsichtlich der Höhe der Erbbauzinsen?**

Die derzeit laufende Ressortabstimmung ist zunächst abzuwarten, sodass eine abschließende Beurteilung noch aussteht.

---

<sup>1</sup> Niedersächsischer Landtag, Drucksache 19/8949 vom 11.11.2025

<sup>2</sup> Niedersächsischer Landtag, Drucksache 19/9120 vom 24.11.2025, Antwort zu Frage 7

Das Konzept hat keinen direkten Einfluss auf Kommunen. Insofern findet einer Erörterung des Konzepts mit den Kommunen nicht statt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Könnte nach Einschätzung der Landesregierung durch die im Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgesehenen Maßnahmen eine Fachaufsicht des MF über die Klosterkammer eintreten?**

Der Entschließungsantrag zielt nach Auffassung der Landesregierung nicht darauf ab, dass eine Fachaufsicht des MF über die Klosterkammer errichtet werden soll.

**3. Welche niedersächsischen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften wären nach Einschätzung der Landesregierung durch den in der Einleitung erwähnten Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen berührt (z. B. VwVfG, NStiftG, NKomVG, AHKFGGrBVV), und an welchen Stellen müssten Rechtsvorschriften und Entschließungsantrag aufeinander abgestimmt werden?**

Im Wesentlichen wären hier § 79 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1840, der heute als einfachgesetzliches Recht fortgilt, Artikel 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung sowie die Landeshaushaltssordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung berührt.

Eine Anpassung von Rechtsvorschriften käme nur in Bezug auf § 79 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1840 sowie Artikel 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung in Betracht. Dies wäre allerdings davon abhängig, wie das Gremium in Nr. 2 des Entschließungsantrags konkret ausgestaltet werden soll.